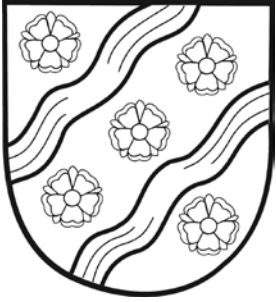


|  |   |
|--|---|
| <b>Sitzungsvorlage</b><br>zur Sitzung des<br><b>Gemeinderats</b> | Nr. 77 / 2021<br><br>am <b>29.09.2021</b> |
|--|---|

STARZACH




|                  |
|------------------|
| Finanzverwaltung |
|------------------|

|         |            |
|---------|------------|
| TOP: 12 | öffentlich |
|---------|------------|

|  |
|--|
| <b>BETREFF:</b><br><br><b>Erteilung einer Deckungsschutzzusage im Rahmen der kommunalen Rechtsschutzversicherung bezüglich des Untreuevorwurfes an Bürgermeister Noé im Zusammenhang mit einem Grundstücksgeschäft aus dem Jahr 2020</b> |
|--|

|                 |   |
|-----------------|---|
| <b>ANLAGEN:</b> |   |
| Anlage 1:       | Schreiben der WGV Versicherungen vom 13.08.2021 |

|                      |  |
|----------------------|--|
| Starzach, 17.09.2021 | <br>Tobias Wannemacher<br>Amtsleiter |
|----------------------|--|

## **SACHDARSTELLUNG:**

Infolge eines Gemeinderatsbeschlusses in nichtöffentlicher Sitzung vom 13.05.2019 wurde am 30.01.2020 ein notarieller Kaufvertrag zum Erwerb eines Grundstückes im Bereich der Herdererstraße im Teilort Felldorf zwischen der Gemeinde Starzach, vertreten durch Bürgermeister Noé, und den Eigentümerinnen abgeschlossen.

Die Fraktion „Zukunft.Starzach“ (ZS) erhob nach der erfolgten konstituierenden Sitzung des neuen Gemeinderates am 15.07.2019 diesbezüglich Vorwürfe gegenüber Bürgermeister Noé. Demnach sei der Abschluss des Grundstücksgeschäftes nicht rechtmäßig gewesen bzw. es habe keine Legitimation, insbesondere bezüglich der Höhe des Kaufpreises, gegeben. Seitens der Fraktion „Zukunft.Starzach“ wurde eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Grundstückskaufs durch die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Tübingen beantragt. Eine Antwort hierzu hat die Fraktion per Mail am 21.11.2020 erhalten. Die Kommunalaufsicht bewertete den vollzogenen Grundstückserwerb als rechtmäßig.

Weitergehend wurde im Jahr 2021 durch Mitglieder der Fraktion „Zukunft.Starzach“ Strafanzeige gegen Bürgermeister Noé bei der Staatsanwaltschaft Tübingen gestellt. Nachdem die Staatsanwaltschaft Tübingen das Ermittlungsverfahren gegen Bürgermeister Noé eingestellt hatte, wurde durch Mitglieder der Fraktion „Zukunft.Starzach“ Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft in Stuttgart eingelegt. Im diesem Zusammenhang wurde dann die Staatsanwaltschaft Tübingen angewiesen das Ermittlungsverfahren wieder zu eröffnen. Am 14.08.2021 hat Bürgermeister Noé Strafprozessvollmacht in der Ermittlungssache zur Vertretung seiner Person in dieser Angelegenheit an Herrn Dr. Benjamin Chiumento, Fachanwalt für Strafrecht bei der Anwaltskanzlei Dr. Kroll und Partner, erteilt. Die WGV Versicherungen haben mit Schreiben vom 14.08.2021 um Deckungsschutzzusage hinsichtlich der Inanspruchnahme der kommunalen Rechtsschutzversicherung in dieser Angelegenheit gebeten. Hierzu ist die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich.

## **STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:**

Die Verwaltung befürwortet die Erteilung einer Deckungsschutzzusage zur Inanspruchnahme der kommunalen Rechtsschutzversicherung, da aus Sicht der Verwaltung Bürgermeister Noé eindeutig im Rahmen seiner Amtstätigkeit als Bürgermeister der Gemeinde Starzach tätig war und deshalb ein entsprechender Versicherungsschutz über die Gemeinde Starzach gegeben ist.

Die Verwaltung verweist im Zusammenhang mit der Beratung und Beschlussfassung auf die Regelungen des § 18 Gemeindeordnung Baden-Württemberg („Ausschluss wegen Befangenheit“). Die Verwaltung ist der Ansicht, dass eine Entscheidung in der betreffenden Angelegenheit denjenigen Gemeinderäten, welche die Strafanzeige gegen Bürgermeister Noé mittragen und das entsprechende Schreiben unterzeichnet haben, die Möglichkeit eines unmittelbaren Vorteils oder Nachteils besteht (vgl. § 18 Abs. 1 GemO) und somit die Befangenheitsvoraussetzungen vorliegen. Befangene Gemeinderäte dürfen nach § 18 Abs. 5 GemO nicht an der Beratung und Entscheidung des Gemeinderats mitwirken.

## **AUSWIRKUNGEN AUF DEN GEMEINDEHAUSHALT:**

Die Inanspruchnahme der Rechtsschutzversicherung hat keine Auswirkung auf den Haushalt der Gemeinde, da es sich um eine Versicherungsleistung handelt, auf welche die Gemeinde infolge der regelmäßigen Zahlung des jährlichen Versicherungsbeitrags Anspruch hat. Eine Selbstbeteiligung fällt nicht an.

**BESCHLUSSVORSCHLAG:**

1. Der Gemeinderat ist mit der Inanspruchnahme der kommunalen Rechtsschutzversicherung einverstanden und erteilt die hierfür notwendige Zustimmung bezüglich einer Deckungsschutzzusage (im Zusammenhang des Untreuevorwurfes an Bürgermeister Noé bezüglich eines Grundstücksgeschäftes in Starzach-Felldorf aus dem Jahr 2020).
2. Der Gemeinderat stellt fest, dass der Abschluss des Kaufvertrages durch Herrn Bürgermeister Noé in Zusammenhang mit der Ausübung der amtlichen Tätigkeit der Gemeinde steht.